



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.II. Der Reichs-Stände Schreiben an Jhro Kayserliche Majestät, des Cammer-Gerichts Securität und UNterhalt betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Junius.

Sachsen-Altenburg. *Nomine Reliquorum*: Lasse die Repräsentation auf ihren Unwerth beruhen; Seine Protestation küniglich wiederholende. Und weil noch über diß gar eine absonderliche Session prärendirt werden wolle, könten Fürsten und Stände à minori ad majus leicht ermessen, daß, deme man unter den Wetterauischen Grafen keine Session geständig, demselben noch viel weniger eine sonderliche Session und Votum singulare einräumen würde.

1646.
Junius.

Wetterauische Grafen: Demnach sie in der Gräflichen Schwarzburgischen Repräsentation wahr genommen, daß von selben Gräfllichem Hause ein Singulare Votum prärendirt, und darbey fürgegeben worden, daß es auf der Confirmation bestanden; so komme ihnen, der Wetterauischen Grafen Correspondenz-Gesandten solches ziemlich nachdencklich vor: Wolten derowegen die Nothdurfft vorbehalten und reprotectiren, weil es gar befremdlich, daß ein einzelnes Gräflliches Votum einem ganzen Corpori æquivaliren sollte: Wie es dann auch der Präcedenz halber, und sonst, Inconvenientien geben dürfte ꝛ. Reservirt also nochmal die Nothdurfft, mit Bitte, solches ad Protocollum zu nehmen.

Schwarzburg: Repetirte küniglich priora: und weil die Herren Grafen in possessione vel quasi sich befinden: als beruhen sie darauf nicht unbillig, sowohl wieder das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen ꝛ. als auch wegen des Voti Singularis: wie er dann seine Protestation zur Nachricht ad Acta übergeben wolle ꝛ.

Diese Neun und Zwanzigste Sessio Publica ist bey gehaltener Conferirung der Protocollen, gleichstimmig und in substantialibus vollständig befunden; welches hiemit bezeugen

Christian Werner.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.
Johann Samuel Zehr.

N. II.

Dictat. d. 30. Junii.
Anno 1646.

Der Reichs-Stände Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät des Cammer-Gerichts Securität und Unterhalt betreffend.

Allergnädigster Kayser und Herr ꝛ.

N. II.
Der Stände
Schreiben an
den Kayser
das Cammer-
Gericht be-
treffend.

Als den Copeylichen Beylagen sub Numeris 1. 2. 3. geruhen Ew. Kayserliche Majestät sich allerunterthänigst referiren zu lassen, was Cammer-Richter, Amts-Berweser, Präsidenten und Assessoren Ew. Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer, an uns die alhier und zu Ohnabrück versammelte Chur-Fürsten und anderer Stände Gesandten und Botschafften, so wohl der höchstnötigen Securität als ohnentbehrlichen Unterhalts halber iteratö gelangen lassen, und ihnen gleichwie es die unumgängliche Nothdurfft ja die heylsamen Jaltiz selbstn erfordert, in einem und andern verhilfflich zu seyn, und derentwegen in Nahmen unserer Herren Principalen allerseits behdrigen Derter die Nothdurfft anzubringen und zu befodern zu erinnern inständig gebeten.

Nun erinnern wir uns guter massen, wird auch sonder Zweifel Ew. Kayserlichen Majestät annoch in allergnädigstem Andencken ruhen, was eben dieser beyder Puncten Securitatis & Salariorum halber, zu mehrmahlen absonderlich Anno 1641. auf dem jüngern Regenspurgischen Reichs- und darauf gefolgeten Franckfurtischen Deputation-Tag, bey Deliberation deren, vor expedientia ins Mittel und auf vorher-

gan-

1646.
Junius.

gangene Vergleichung in den Reichs-Räthen, an Ew. Kayserliche Majestät durch verschiedene unterthänigste Gutachten gebracht, von Derselben aber allergnädigst resolviret worden: dahero bey Erwehung wohlermeldter Herren Praesidenten und Assessoren eingelangter beweglicher Schrifften wir nicht unterlassen, die der Zeit vorkommene Expedientia zu examiniren, und ob wir wohl bey dem puncto Securitatis nicht undienlich sondern rath- nützlich und nöthig zu seyn befunden, daß im hochlöblichen Cammer-Gericht die höchstnöthige Sicherung verschaffet, und krafft deren um so viel beständiger die löbliche Justiz im Reich administriret, und eben zu solchem Ende entweder das Mittel der Neutralität oder die Translation des Gerichts vermahlen werckstellig gemacht werde; so haben wir dennoch dafür gehalten, sintemahl in den Friedens-Tractaten, so fern und weit geschritten worden, daß deren erwünschter Ausgang und vermittelst Göttlicher Gnaden die Tranquillirung des Heiligen Römischen Reichs ehest verhofft und erwartet wird, daß man noch einige geringe Zeit mit zusehen, in omnem eventum aber dahin bedacht seyn solle, wie bey Erlangung des werthen Friedens die Guarulion, gleich in allen andern Orten, also auch und vornemlich in Speyer, ordentlich und ohne alle Beswehrden des Gerichts und der Stadt abgeführt, derentwegen die Nothdurfft dem Instrumento Pacis eingerücket, dahingegen aber, und da wieder besser Invericht diese Tractaten unfruchtbar ablaufen, und auf Seiten der auswärtigen Cronen der Krieg continuiret werden wolte, wie bey Zeiten dieses Ew. Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs höchstem Gericht alle Sicherheit verschafft, und vermittelst Dero allergnädigsten Disposition die Neutralität so wol für gedachte Stadt als das Cammer-Gericht erhalten werde.

1646.
Junius.

Betreffend aber den Punctum des unentbehrlichen Unterhalts, da befinden wir, bey Durchseh- und Berathschlagung deren Euer Kayserlichen Majestät hierunter ertheilten allerunterthänigsten Gutachten auch aus obig-angezogenen jüngern Regenspurgischen Reichs-Abschied, so viel, daß zwar bey Erwehung dieses Puncti alle nütz- und erspriessliche Mittel nicht allein vorkommen, sondern auch zwischen Euer Kayserlichen Majestät und den Ständen des Reichs Anno 1641. verglichen und dahin gestellet worden, daß ein jeder aus denselben neben einem neuen, zwey alte, und also jährlich 3. Cammer-Gerichts-Zieler abtragen, und also nach und nach des Cammer-Gerichts angehörige Personen ihres Ausstandes befriedigen solle, gleichwohl aber dato an Vollenstreckung dieses allerseits beliebten ins Reich publicirten Concluzi, wie wenigens nicht an den Executions-Mitteln den Herren Praesidenten und Assessoren aber einen als den andern Weg an ihrem Unterhalt, wie noch auf gegenwärtige Stunde ermangelt, um so vielmehr, angesehen, daß von der Reichs-Deputation zu Franckfurth Anno 1644. und 45. zu Beybringung schleuniger extraordinari Hülffe (zumahl in die Reichs-Stände in Erwehung continuirender höchst beschwerlicher Krieges-Empörung ihre Unvermögenheit und dahero rührende Unmöglichkeit angeführet) vorgeschlagenes Mittel der Juden-Capitation, um deswillen etliche aus den Reichs-Ständen sich darob beschweret befunden, und derentwegen bey Euer Kayserlichen Majestät klagend einkommen, dato nicht ergriffen werden wollen.

Wenn aber allergnädigster Kayser und Herr nach geschlogener reisser Deliberation sowohl allhie als zu Osnabrück, wir thigen des Heiligen Reichs und desselben Ständen linder allzuviel bekandten Bewandniß nach, kein besser practiceirlicher und schleuniger Expediens dann eben die von den Reichs-Deputirten Ständen vor diesem vorgeschlagene Juden-Capitation auch unsers Theils erfinden können, zumahl diese ohne Praejudiz der interessirten Stände auch nur auf ein für allemahl angesehen, alle andere vorkommene Vorschläge aber, als die Erhöhung der alten oder Aufrichtung neuer Zölle, gewisse Aufschläge auf Wein und Bier, ab- und zuführende Waaren, oder auch die Unterthanen selbst ihre Difficultät haben, und dieselbe anzurichten oder werckstellig zu machen viel Zeit und Weile, der Status der Herren Praesidenten und Assessoren aber ein weit andere und eilende Hülffe ersodern thut. Hierum so ist und gelanget an Euer Kayserlichen Majestät unser, insonders aber und zusehender unser gnädigsten Chur-Fürsten und Herren Principalen und Obern samt und sonders

1646.
Junius.

ders allerunterthänigste Bitte, Die geruhen zur Conservation dieses ihres und des Heiligen Reichs hochnützligen Gerichts einfolgentlich der heylamen Justitien im Reich, hingegen aber Verhütung deren nicht unzeitig besorgenden höchst-schädlichen Consequenzen, ja wohl gänglichen Dissolution desselbigen, dieses davor von den Reichs-Deputirten vorgeschlagenes, also aber von gesammten Chur-Fürsten und Ständen einmüthiglich wiederholtes Mittel der einmahligen Juden-Capitation zu Beybringung eilender interimis-Hülffe, und zwar mit dem Reservat und Vorbehalt allergnädigst zu willigen, daß dieses alles den interessirten Ständen ist und künfftig an ihren Regalien ohne Nachtheil seyn sollte, und darauf die unverlangte allergnädigste Verordnung zu thun, damit die Nothdurfft hierunter an die Reichs-Chur-Fürsten und Stände, in deren Territoriis und Schutzh sich einige Juden befinden, ehest gebracht, sie zu ehester Capitation und Herbeschaffung der Gelder ernstlich erinnert, zu Einnehmung solcher Gelder entweder gewisse Kayserliche Commissarien verordnet, oder dieselbe des Kayserlichen Cammer-Gerichts Pfennig-Meistern zu seiner ordentlichen Berechnung mit einer Juden-Specification in den gewöhnlichen Leg-Stäten, und einfolgentlich den Präsidenten, Assessoren und andern dem Gericht an- und zugehörigen Personen eingehändiget, dadurch in etwas contentiret, zu beständiger Administration der Justiz animiret, und die in wiedrigen besorgende höchst-schädliche Dissolution verhütet werde.

1646.
Junius.

Und demnach diese einmahlige unpräjudicialische Juden-Capitation zu Erhaltung mehr ermeldtes Cammer-Gerichts, wie leichtlich zu erachten, nicht erklecklich, sondern auf Vertragung continuirender beständiger Mittel nothwendig gedacht und geschlossen werden muß, wir aber erwogenen Sachen nach kein bequemes als den ordinari modum contribuendi erfinden können, als ist nicht zu zweiffeln Eure Kayserliche Majestät werden, Dero zu Conservation und beständiger Administration der heylamen Justiz tragenden sonderbaren höchst-rühmlichen Eysen nach, mehrmahlig gebetener massen allergnädigst geruhen, die sämliche Stände, absonderlich die, so noch bey Vermögen, zu Vertragung ihrer rückständiger und künfftig laufsender Zieler, nach besage mehr-gemeldtes jüngern Regenspurgischen Reichs-Abschiedes, beweglich und ernstlich zu erinnern, und hierdurch dem hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht in ihren dato wohl-befugten Klagen und denen angehängtem mehr dann billigen Suchen, Bitten und Begehren demahlen beständig geholfen, dahingegen aber nicht unzeitig besorgende Inconvenientia vermieden bleiben. Wobey gleichwohl uners allerunterthänigsten unvorgreiflichen Ermessens dieses in alle wege zu beobachten, daß diejenige Reichs-Stände, welche bey diesen so viel Jahr über continuirenden Kriege-Zeiten und Läuften etwa oder in Grund ruiniret, oder auch vielleicht mehr als das Cammer-Gericht selbst erlitten, in behdriger Consideration behalten, und gegen dieselbe, in Mangel der Zahlungs-Mittel, mit so geschwinden Executions-Processen und Achts-Erklärung nicht verfahren, von Euer Kayserlichen Majestät aber den Präsidenten und Assessoren die Nothdurfft hierunter gemessen anbefohlen, auch wie es mit den neglectis mortuorum vel resignatorum dato observiret, und wohin dieselbe verwendet worden, einiger Bericht von hoch-gemeldten Gerichts-Pfennig-Meistern, zu befindender Kayserlicher allergnädigster Verordnung, erfordert werde. An diesen allen verrichten Eure Kayserliche Majestät ein sehr gutes und nütliches Werk, und ic. Datum den 17. Junii Anno 1646.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Münster- und Öhnabrischen allgemeinen Friedens-Tractaten verordnete Räte und Befandten.